

5

Fazit



Die unmittelbare Nachkriegszeit war sowohl für die Überlebenden der NS-Verbrechen als auch für die Mehrheitsgesellschaft – wenn auch vor dem Hintergrund sehr unterschiedlicher Erfahrungen – geprägt von Chaos, biografischen Brüchen und dem Zusammenbruch staatlicher Infrastrukturen. In dieser Übergangsphase bis zur staatlichen Neuordnung kehrten neben Flüchtlingen und „Vertriebenen“ auch die Überlebenden der Lager nach Deutschland zurück, in der Hoffnung, Angehörige zu finden und ein neues Leben zu beginnen. Trotz ihrer Verfolgungserfahrungen wurden Sinti und Roma weiter ausgegrenzt, kriminalisiert und an den Rand der Gesellschaft gedrängt.¹⁴⁹² Offensichtlich fehlte in der Nachkriegszeit ein grundlegendes Bewusstsein für die rassistisch motivierte Verfolgungspraxis von Sinti und Roma im Nationalsozialismus. Die Behörden stuften nur wenige Überlebende als traumatisierte Opfer des Gewaltregimes ein, den Großteil jedoch empfanden sie aufgrund von verankerten antiziganistischen Stereotypen als Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Daher wurden Minderheitenbelange weiterhin als klassisches Feld der Polizeiarbeit angesehen, bei der sich die diskriminierende Einschätzung von Sinti und Roma über die verschiedenen Regierungssysteme hinweg manifestiert hatte. Die Minderheit sah sich also weiterhin mit dem „Täterapparat“ konfrontiert. Zwar war dieser seit Kriegsende in ein demokratisches Setting eingebettet, aber häufig mit Personen besetzt, die bereits im

1492 Der Abschnitt wurde zu Teilen bereits veröffentlicht: Hankeln: Antiziganistische Kontinuitäten, S. 66 f.

Nationalsozialismus in die minderheitenfeindliche Behördenpraxis involviert gewesen waren. Die Stuttgarter Kriminalisten verdeutlichen, dass viele Kriminalbeamte nach kurzen Zwangspausen wieder in den öffentlichen Dienst zurückkehren konnten – ohne für ihre Beteiligung an dem NS-Genozid zur Verantwortung gezogen zu werden. Anton Mall, der frühere Sachbearbeiter für „Zigeunerfragen“ bei der Stuttgarter Kripoleitstelle, belegt dieses Vorgehen eindrücklich.

Anton Malls Spruchkammerverfahren und seine Nachkriegskarriere waren trotz der NS-Verbrechen kein Einzelfall. Die Spruchkammern thematisierten die Beteiligung der Kriminalisten am NS-Genozid nur, wenn sich NS-Überlebende aus dem Kreis der Minderheit aktiv gegen ihr erlittenes Unrecht zur Wehr setzten. Sonst fand der spezifische rassenpolitische Charakter der kriminalpolizeilichen Arbeit in der Diktatur keine Erwähnung. Darüber hinaus waren die untersuchten Kriminalisten um keine Exkulpationsstrategie verlegen – mit Erfolg: Bis auf Hermann Lietz konnten alle untersuchten Kriminalisten in den öffentlichen Dienst zurückkehren. Dies verdeutlicht, dass sich in Polizeikreisen „niemand [...] für ihre Verbrechen an deutschen Berufsdelinquenten, ‚Asozialen‘, Roma und Sinti“ interessierte, wie Patrick Wagner feststellt.¹⁴⁹³ Nach den erfolgreich absolvierten Spruchkammerverfahren schien aus Sicht der staatlichen Obrigkeit einer Wiedereinstellung in den öffentlichen Dienst und einem „Neubeginn ohne Reue“ nichts mehr im Wege zu stehen.¹⁴⁹⁴

Dies hatte zur Folge, dass das antiziganistische Gedankengut weiterhin innerhalb des eng vernetzten Behördenapparates Wirkung entfalten konnte. Denn im Norden Badens und Württembergs war unmittelbar nach Kriegsende ein beachtliches Netzwerk vorhanden, das länder- und behördenübergreifend auf administrativer, justizieller und kriminalpolizeilicher Ebene einen regen Austausch sensibler Daten ermöglichte. Bereits im Sommer 1945 beauftragten Entschädigungsstellen die „KZ-Prüfstelle“ der Stuttgarter Polizei mit der Überprüfung von Antragstellern; zeitgleich erkundigten sich Polizeiposten nach dem korrekten Umgang mit den aus den Lagern rückkehrenden Sinti und Roma. Dies nahmen die Ministerien und die Polizei zum Anlass, um mit Hochdruck die im Krieg teilweise zerstörten Karteien der Polizei wiederaufzubauen. Später knüpften spezialisierte „Landfahrerpolizeistellen“ in nahezu allen Bundesländern an diese Arbeit an. Dies zeigt,

1493 Wagner: Hitlers Kriminalisten, S. 154.

1494 Ebd., S. 149.

dass die Nachkriegsbehörden trotz des demokratischen Neubeginns und der Dezentralisierung des Staatsapparates im Bereich der „Zigeuner“-Politik neben personellen Kontinuitäten auf administrativer, kriminalpolitischer und rechtlicher Ebene auf altbewährte Grundlagen und Praktiken zurückgreifen konnten. Doch liegen deren Ursprünge nicht nur im Nationalsozialismus, sondern lassen sich bereits bis ins Kaiserreich und die Weimarer Republik zurückverfolgen. So wurden Ende des 19. Jahrhunderts Meldedienste eingerichtet, wenige Jahre später folgten länderspezifische antiziganistische Gesetze.

Darüber hinaus ist eine fehlende Distanz der Nachkriegsbehörden zu den nationalsozialistischen Denkfiguren festzustellen, die vor allem in der Behördensprache deutlich wird: Die Staatsmitarbeiter nutzten freimütig und unreflektiert die NS-Rhetorik. Vor allem im Kontext der Mai-Deportation 1940 verwendeten sie weiterhin die Begrifflichkeiten, die Ursprung und Zweck der diskriminierenden Politik verschleiern sollten – „Generalgouvernement“, „Umsiedlung“ oder „Verschubung“. Dies verdeutlicht, dass die Grenze zwischen NS-Ideologie und rechtsstaatlichen Maßnahmen für die beteiligten Behördenmitarbeiter verschwommen war und sie die Komplexität des NS-Verfolgungsapparates nicht durchdrungen hatten oder dies auch nur anstrebten. Darauf weist ebenso die unreflektierte Nutzung der NS-Quellen hin, wie bei den Sippenafeln der RHF, den Vorstrafenregistern oder der NS-Polizeikartei aus Karlsruhe und den darin vertretenen NS-Topoi beobachtet werden konnte. Weitere Kontinuitäten lassen sich im baden-württembergischen Behördenapparat bei den verwendeten Stereotypen ausfindig machen, die im Feindbild „Zigeuner“ mündeten. Sinti und Roma waren nach Kriegsende nicht uneingeschränkt als Überlebende eines Unrechtsregimes anerkannt, sondern aufgrund ihrer vermeintlichen „Asozialität“, Kriminalität und nomadisierenden Lebensweise als Gefahrenquelle für die Gesellschaft markiert worden. In allen behördlichen Korrespondenzen wurde stets die Fremdzuschreibung „Zigeuner“ genutzt, die automatisch negative Assoziationen und Zuschreibungen bei den Mitarbeitern auslösen musste. Das Wissen um die Zugehörigkeit zur Minderheit konnte sich somit auf die „Beurteilung der [...] Persönlichkeit [...] präfigurierend“ auswirken, ohne jemals persönlich mit den Betroffenen in Kontakt gekommen zu sein.¹⁴⁹⁵ Aus Sicht der Polizei griffen die Vorwürfe der „Asozialität“ und Kriminalität wie ein Zahnrad ineinander und dienten dadurch als Bestätigung ihres vorurteilsbehafteten

1495 Baumann: Verbrechen, S. 217.

Generalverdachts. Diese Grundannahmen erstreckten sich auf alle Verwaltungsränge und Staatsgewalten des Forschungsgegenstandes. Sie zeigen, dass das antiziganistische Gedankengut alle Ebenen des Exekutivapparates – von den unteren Rängen (Kriminalpolizisten oder Sachbearbeiter) in den Dienststellen bis hin zu Ministerialreferenten – beeinflusste. Im Gegensatz zur Kriminalpolizei grub sich die Gestapo in der Nachkriegszeit als einer der Hauptverantwortlichen für die nationalsozialistische Verfolgungs- und Vernichtungspolitik in das kollektive Gedächtnis der Nachkriegszeit ein. Durch diesen Umstand galt die Kriminalpolizei auch Jahrzehnte nach Kriegsende weiterhin als „unschuldige“ Staatsorganisation.¹⁴⁹⁶ Patrick Wagners Studien revidierten dieses Bild bereits eindrücklich. Die Befunde dieser Regionalstudie aus Baden-Württemberg untermauern seine Aussagen zusätzlich. Das fehlende Bewusstsein für die Täterstruktur führte in der Nachkriegszeit dazu, dass im Kontext der südwestdeutschen Minderheitenpolitik antiziganistische Denkmuster nicht hinterfragt wurden, ergo weiterhin handlungsleitend waren und zu einem omnipräsenten Misstrauen gegenüber der Minderheit führten.

Das Stereotyp des „asozialen“ und kriminellen „Zigeuners“ besitzt viele Facetten, die in den untersuchten Dokumenten hervortreten. Bereits der Erlass 19 unterstellte der Minderheit wortwörtlich Identitätsbetrug, um sich auf Staatskosten finanziell zu bereichern. Daneben unterstellten die Polizeibeamten, LAW-Mitarbeiter und Juristen den Antragstellern bei kleinsten Unstimmigkeiten in den Aussagen betrügerische Absichten – zum Beispiel beim Verwechseln von Jahreszahlen. Auch die Voraussetzung, dass Sinti und Roma strenge Auflagen erfüllen mussten, um einen Anspruch auf eine finanzielle Entschädigung geltend zu machen – sie mussten einer geregelten Arbeit nachgehen und durften nicht vorbestraft sein¹⁴⁹⁷ –, beruhte auf dem Topos des „kriminellen Zigeuners“. Tatsächliche Vorstrafen – sei es im Nationalsozialismus oder in der Nachkriegszeit – kontextualisierten die Behörden nicht; stattdessen sahen sie dadurch ihre diskriminierenden Grundannahmen bestätigt. Im Entschädigungskontext dekonstruierten die Kripobeamtinnen, die Entschädigungsämter und die Juristen die Vorwürfe der „Asozialität“, Kriminalität oder „Arbeitsscheu“ nur, wenn die Antragsteller keine Vorstrafen besaßen und einer Arbeit nachgingen, die den eigenen bürgerlichen

1496 Wagner: Hitlers Kriminalisten, S. 11.

1497 Im Fall der Zwangssterilisation durften sie nicht vom „Erbgesundheitsgesetz“ betroffen sein.

Normen entsprach. Hinsichtlich der Mai-Deportation hatten die NS-Behörden auf angebliche militärstrategische und sicherheitspolizeiliche Ursachen der Verschleppung abgehoben, die sie mit dem Stereotyp des „Spionageverdachts“ belegten. Auf Grundlage dieser Annahme verweherten die Behörden den Betroffenen meist die Entschädigungszahlungen, wie das Phasenmodell zeigen konnte. Lediglich die Überlebenden der im Frühjahr 1943 erfolgten Auschwitz-Deportationen und der außergesetzlichen Zwangssterilisationen wurden unkomplizierter als NS-Verfolgte anerkannt; dennoch hatten sie wegen der rigiden Sparpolitik des Staates mit finanziellen Einbußen zu kämpfen. Auch während der Spruchkammerverfahren kamen die antiziganistischen Denkmuster zum Tragen, als die Kammervorsitzenden offensichtlich an der Glaubwürdigkeit von Zeugen aus dem Kreis der Minderheit zweifelten. Selbst die geringe Aufklärungsquote der NS-Gewaltverbrechen an Sinti und Roma lässt sich mit der fehlenden Anerkennung des Völkermordes, den minderheitenfeindlichen Einstellungen und der Tatsache erklären, dass außer im Falle von Mord zahlreiche Verbrechen schlichtweg nicht als solche anerkannt wurden. Ebenso war die Debatte um die Neuregelung der „Zigeuner“-Politik von den Fremdzuschreibungen der Mehrheitsgesellschaft geprägt. Ohne die antiziganistischen Stereotype infrage zu stellen, ordneten die untersuchten Akteure die traumatisierte Minderheit abermals als Gefahrenquelle ein.

Neben den differenzierten und evidenzbasierten Erstbefunden für den Norden Badens und Württembergs prüft, ergänzt und korrigiert die empirische Studie bestehende Forschungsmeinungen. So konnten mithilfe neu eruierten Quellen neue Erkenntnisse zur (Weiter-)Beschäftigung sogenannter „Zigeunerexperten“ in den Nachkriegsbehörden gewonnen werden. Die Antiziganismusforschung nimmt an, dass zahlreiche frühere „Sachbearbeiter für Zigeunerfragen“ nach 1945 in den öffentlichen Dienst zurückkehren konnten. Diese These lässt sich etwa im Falle des bereits erwähnten Stuttgarter Kriminalpolizisten und früheren Sachbearbeiters für „Zigeunerfragen“ Anton Mall exemplarisch untermauern. Er arbeitete sogar in der „Reichszentrale zur Bekämpfung der Zigeunerplage“ beim RSHA in Berlin und war somit nachweislich an der Verwaltungsmaschinerie des NS-Völkermordes an Sinti und Roma auf höchster Ebene beteiligt. Dennoch konnte er nach Kriegsende einerseits weitgehend ungestraft und andererseits ausgerechnet aufgrund seiner Expertise in „Zigeunerfragen“ und im Bereich der Daktyloskopie in den öffentlichen Dienst zurückkehren und dort die Diskriminierung der Minderheit im Rahmen des Runderlasses 19 fortführen. Gleichzeitig trat

Mall bei juristischen Verfahren vor den Wiedergutmachungskammern der Gerichte als Zeuge auf – aufgrund seiner dezidiert antiziganistischen Haltung zum Nachteil der Überlebenden aus der Minderheit. Als weitere Beispiele sind die Kriminalbeamten Otto Walker und Adolf Scheufele zu nennen. Otto Walker, der Abteilungsleiter der LKA-Vorgängerinstitution, übte erheblichen Einfluss auf die finanzielle Zukunft von Sinti und Roma aus. So war er auf Grundlage von Erlass 19 für die kriminalpolizeiliche Begutachtung der NS-Überlebenden zuständig. Zwar fehlen für seine Beteiligung an den NS-Verbrechen handfeste Beweise, eine Mitwisserschaft und Duldung der Polizeipraxis in Esslingen am Neckar kann ihm dennoch unterstellt werden. Adolf Scheufele und sein Gebaren während seines Wiedereinstellungsverfahrens bei der Stuttgarter Polizei stehen hingegen für die minderheitenfeindliche Grundhaltung, die er trotz der NS-Menschheitsverbrechen an Sinti und Roma sowie der Demokratisierung nicht ablegte. Auf Ministerialebene ist Eberhard Rheinwald anzuführen, der im „Dritten Reich“ im Kreis Ravensburg an der Diskriminierungs- und Verfolgungspraxis gegen Sinti und Roma beteiligt war. In den 1950er-Jahren prägte er im baden-württembergischen Innenministerium die Debatte um die antiziganistische Sondergesetzgebung. Über diese Fälle hinaus kann die Studie die Täterforschung um zahlreiche weitere Berufsbiografien aus dem baden-württembergischen Kontext ergänzen. Dies leitet zur nächsten Annahme der historischen Antiziganismusforschung über: die Allgegenwärtigkeit der Kriminalpolizei in der Entschädigungspraxis. Diese These lässt sich anhand des untersuchten Materials für den Norden Badens und Württembergs nicht belegen. Die empirischen Befunde zeigen zwar, dass die Kriminalpolizei in dem südwestdeutschen Bundesland ein wichtiger Kooperationspartner der Entschädigungsämter war. Aber eine Konstante im Entschädigungsprozess stellte sie auf Grundlage von Erlass 19 nur zwischen 1950 und 1954 dar, als sie obligatorische Ermittlungen durchführte; davor und danach wurde sie lediglich in Zweifelsfällen kontaktiert. Dennoch ist davon auszugehen, dass die Mitarbeiter der Entschädigungsämter bei Anträgen von Sinti und Roma eine niedrigere Hemmschwelle besaßen, die Kriminalpolizei einzuschalten, als bei gesellschaftlich anerkannten Gruppen wie Juden oder politisch Verfolgten.

Ebenso können Korrekturen bisheriger Forschungspositionen vorgenommen werden: So umreißt der Historiker Gilad Margalit in seiner bereits 2001 erschienenen Monografie die Debatte um Josef Vogt vor dem baden-württembergischen Parlament. Auf Basis einer breiteren Quellengrundlage kommt das vorliegende Dissertationsprojekt indes

zu weitaus differenzierteren Analyseergebnissen. So lässt sich Margalits Charakterisierung von Vogts Gegenspielerin Dr. Emmy Diemer-Nicolaus (FDP/DVP) als „Vertreter[in] einer völlig neuen Reformtendenz“, die „Zigeuner als vollwertige Bürger der Bundesrepublik mit Anspruch auf dieselben Rechte wie alle anderen Bürger“ einstuft, durch Auswertung weiterer Aussagen widerlegen.¹⁴⁹⁸ Ihre Ablehnung einer „Landfahrerordnung“ entsprang allein administrativen sowie rechtstheoretischen Erwägungen; Minderheitenschutz spielte dabei keine Rolle. Außerdem behauptet Margalit, dass das antiziganistische Engagement von Politikern nicht mit der parteipolitischen Orientierung einhergehe. Doch konnte in Baden-Württemberg, Bayern und Hessen eine starke Verknüpfung zwischen der Parteizugehörigkeit, den darin vertretenen Werten sowie Moralvorstellungen und dem antiziganistischen Engagement festgestellt werden. So lässt sich in allen Bundesländern die parlamentarische Diskussion des „Zigeuner“-Problems auf Initiativen von CDU-/CSU-Mitgliedern zurückführen.

Romani Rose beklagte bereits in den 1980er-Jahren, dass keine juristische Aufarbeitung der NS-Verbrechen an Sinti und Roma stattgefunden habe. Das letzte Kapitel macht in der Tat deutlich, dass der Völkermord an Sinti und Roma im Alltag der Soko und der juristischen Strafverfolgung in Baden-Württemberg im untersuchten Aktenbestand eine marginale Rolle spielte. Zwar handelte es sich bei der Soko um eine Spezialeinheit des baden-württembergischen Landeskriminalamts, da sie jedoch der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen in Ludwigsburg zuarbeitete, ist sie als Teil der juristischen Aufarbeitung der NS-Gewaltverbrechen zu bewerten. Den an Sinti und Roma begangenen Straftaten wurde – auch wegen des fehlenden Bewusstseins – kein großer Stellenwert eingeräumt. Das Ermittlerteam widmete sich nur im Fall der 1944 nach Auschwitz deportierten Mulfinger Sinti-Kinder ausführlich den Verbrechen an der Minderheit. Womöglich blieb eine Signalwirkung für weitere Ermittlungen zum Völkermord an Sinti und Roma aus, da es sich um eine offensichtliche Gewalttat an Kindern handelte. Darüber hinaus beruhte das Engagement des LKA in diesem Fall auf der Initiative der Privatperson Johannes Meister, der das LKA mehrfach auf den Fall aufmerksam machte. Im Zuge der Recherchen ist es außerdem gelungen, die Anzahl und Schicksale der im Jahre 1944 deportierten Kinder akribisch zu überprüfen und zu korrigieren.

1498 Margalit: Nachkriegsdeutschen, S. 273.

So lassen sich in den Einzelfallakten zur Entschädigungspraxis gegenüber Sinti und Roma zahlreiche medizinische Gutachten eruieren, die von den Entschädigungsämtern in Auftrag gegeben wurden und mit deren Hilfe weitere empirische Grundlagen geschaffen werden können. Hierbei konnte die Autorin weitere Desiderate identifizieren, die der Forschung wichtige Impulse bieten können. So fehlen weiterhin Studien zur Rolle von Medizinern und Anwälten respektive Opfervertretungen in der staatlichen Wiedergutmachungspolitik.

Alles in allem belegt die Pilotstudie auf einer breiten empirischen Basis, dass im baden-württembergischen Behördenapparat antiziganistische Denkmuster weiterhin handlungsleitend waren: Die Beamten stellten die Minderheit unter Generalverdacht, unterstellten grundsätzlich einen von der bürgerlichen Norm abweichenden, wenn nicht gar kriminellen Lebensstil und erkannten Sinti und Roma nicht als traumatisierte Überlebende eines Unrechtsregimes an. Wenn in Baden-Württemberg auch nie eine Sondergesetzgebung nach bayerischem Vorbild in Kraft getreten ist, so kann dennoch eindeutig eine diskriminierende Sonderbehandlung von Sinti und Roma durch die untersuchten Akteure festgestellt werden. Jeder Grundlage entbehrend, hielten die Behörden trotz der Demokratisierung weiterhin am Feindbild „Zigeuner“ fest, folgten der „Schlusstrichmentalität“, erschwerten den Minderheitsangehörigen die Aufarbeitung ihrer physischen und psychischen Traumata sowie die finanzielle Entschädigung ihres Leids. Nach langen Konfrontationen mit den Entschädigungsämtern, der Polizei und den Gerichten konnten die NS-Überlebenden ab 1965 mithilfe des BEG-SG eine Entschädigung für ihre Verfolgungen erhalten. Für viele kam diese Wendung jedoch zu spät, denn zwischenzeitlich waren zahlreiche Antragsteller verstorben.

Von einer Neuausrichtung der staatlichen Minderheitenpolitik kann ebenso keine Rede sein: Zwar hatte Bayern Mitte der 1960er-Jahre infolge von Protesten die „Landfahrerzentrale“ aufgelöst, Baden-Württemberg und weitere Bundesländer folgten wenige Jahre später. Allerdings stand hierbei nicht der Minderheitenschutz im Fokus, sondern ausschlaggebend waren arbeitsökonomische und kriminalpolitische Belange. Den staatlichen Diskriminierungen stellte sich seit Ende der 1970er-Jahre eine Bürgerrechtsbewegung entgegen – getragen von den Überlebenden des NS-Völkermordes und deren Nachkommen. Sie richtete sich insbesondere gegen die ideologischen und personellen Kontinuitäten der NS-Zeit. 1982 trugen ihre medienwirksamen Aktionen Früchte, als Bundeskanzler Helmut Schmidt die Verbrechen an

Sinti und Roma offiziell als Völkermord anerkannte. Erst 1998 legitimierte die Bundesrepublik Deutschland Sinti und Roma als nationale Minderheit.¹⁴⁹⁹ Trotzdem ist die Minderheit heutzutage immer noch mit institutionellem Rassismus konfrontiert, wie der antiziganistische Vorfall am 6. Februar 2021 im baden-württembergischen Singen drastisch aufzeigt: Zwei Polizisten verhafteten ohne konkreten Tatverdacht einen 11-jährigen Sinto und führten ihn in Handschellen ab.¹⁵⁰⁰ Auch im 21. Jahrhundert sind antiziganistische Denkmuster weiterhin wirkmächtig, weshalb sich die Wissenschaft zukünftig ausführlich mit den Dimensionen des staatlichen Handelns auseinandersetzen muss.

1499 Der Abschnitt wurde zu Teilen bereits veröffentlicht: Hankeln: Antiziganistische Kontinuitäten, S. 76.

1500 Hankeln / Rauschenberger: „Ein ganz großer Schock“ I/II.